

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung nach § 5 BDSG in Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse

Ziel des Datenschutzes ist es, die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu gewährleisten. Er soll grundsätzlich selbst bestimmen können, wer welche Daten zu welchem Zweck über ihn weiß. Daraus resultieren die Regelungen zum Datenschutz wie insbesondere die Verpflichtung auf das Datengeheimnis.

§ 5 Bundesdatenschutzgesetz

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

I. Die Geltung des sog. "Datengeheimnis" in Presseunternehmen

Alle nicht öffentlichen Stellen haben ihre Mitarbeiter auf das sogenannte "Datengeheimnis" gem. § 5 BDSG zu verpflichten. Diese Pflicht trifft alle Wirtschaftsunternehmen und somit auch die Presseunternehmen.

Die Verpflichtung auf das sogenannte "Datengeheimnis" ist innerhalb der Presseunternehmen - im Gegensatz zu den meisten anderen datenschutzrechtlichen Pflichten - nicht auf den administrativen Bereich beschränkt. Der Gesetzgeber erstreckt diese Pflicht vielmehr auch auf diejenigen Mitarbeiter, die im journalistisch-redaktionellen Bereich mit der Verarbeitung von Personendaten befasst sind.

II. Die Adressaten der Verpflichtung

Zu verpflichten sind die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen, d.h. alle Mitarbeiter, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten (= speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen) oder nutzen.

Im journalistisch-redaktionellen Bereich kann dies u.a. personenbezogene Daten bei der Recherche, Erstellung, Veröffentlichung und Archivierung eines Artikels betreffen, so dass auch Journalisten und andere redaktionelle Mitarbeiter auf das Datengeheimnis zu verpflichten sind.

Die Verpflichtung muss unabhängig von der Art der Beschäftigung erfolgen, d.h. sie gilt auch für freie Mitarbeiter oder Praktikanten, soweit diese Zugang zu personenbezogenen Daten des Unternehmens haben, sei es im administrativen oder im redaktionellen Bereich.

III. Der Inhalt der Verpflichtung

Die betreffenden Personen sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Diese Verpflichtung beinhaltet das Verbot, die obengenannten Tätigkeiten unbefugt vorzunehmen.

Für Journalisten resultiert aus dem Grundrecht der Pressefreiheit, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer journalistisch-redaktionellen Tätigkeit in der Regel erlaubt ist. Grenzen ergeben sich aus der Beachtung des Pressekodex und den allgemeinen Gesetzen (z. B. Strafrecht).